

2020

**Erklärung zur Unternehmensführung
nach § 289f HGB und nach
§ 315d HGB mit integriertem
Corporate Governance Bericht**

RWE

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE	3
1.1	Allgemeine Angaben	3
1.2	Unternehmens- bzw. Konzernstruktur	3
1.3	Erklärung zum DCGK	3
2	VORSTAND	4
2.1	Vorstand und Vorstandsmitglieder	4
2.2	Tätigkeit des Vorstands	5
2.3	Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung	6
2.4	Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat	6
2.5	Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder	6
3	AUFSICHTSRAT	6
3.1	Mitglieder und Vorsitz	6
3.2	Zusammensetzung und Diversität	7
3.3	Arbeitsweise des Aufsichtsrats	8
3.4	Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr	8
3.5	Ausschüsse und deren Arbeitsweise	9
3.6	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	9
4	RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	9
4.1	Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten	9
4.2	Abschlussprüfung	9
5	AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG	10
5.1	Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen	10
5.2	Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung	10
5.3	Umgang mit kursrelevanten Informationen	11
5.4	Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	11

1 Grundlagen der Corporate Governance

1.1 Allgemeine Angaben

Die RWE Aktiengesellschaft („RWE“) ist ein deutscher Energieversorger mit Sitz in Essen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand von RWE umfasst die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- a) Erzeugung und Beschaffung von Energie, einschließlich erneuerbarer Energien,
- b) Gewinnung, Beschaffung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen,
- c) Versorgung und Handel mit Energie,
- d) Errichtung, Betrieb und Nutzung von Transportsystemen für Energie,
- e) Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser,
- f) Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, einschließlich Energieeffizienzdienstleistungen.

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt RWE über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Bei RWE arbeiten die beiden Gremien im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat von RWE ist nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch mit je 10 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt.

Die Führung von RWE und ihren nachgeordneten Konzernunternehmen („RWE-Konzern“) wird in erster Linie durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die [Satzung von RWE](#) und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt.

1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die RWE AG ist eine reine Holdinggesellschaft. Sie erfüllt zentrale Aufgaben für ihre Tochtergesellschaften, die für die laufende Geschäftstätigkeit zuständig sind, z.B. auf dem Gebiet der Steuern und Finanzen.

RWE ist zurzeit schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Stromerzeugung und des Energiehandels sowie im Gasgeschäft aktiv. In der Finanzberichterstattung wird der Konzern seit 2020 in die folgenden fünf Segmente aufgegliedert: (1) Offshore Wind, (2) Onshore Wind/Solar, (3) Wasser/Biomasse/Gas, (4) Energiehandel und (5) Kohle/Kernenergie. Unter (1), (2), (3) und (5) sind die Stromerzeugungsaktivitäten zusammengefasst, wobei nach Energieträgern differenziert wird, und unter (4) das Handels- und Gasgeschäft. Die Segmente (1) bis (4) bilden unser Kerngeschäft. Die operative Zuständigkeit ist folgendermaßen geregelt: Für die Segmente (1) und (2) ist RWE Renewables GmbH verantwortlich und für Segment (3) RWE Generation SE. Im Segment (4) liegt die Hauptzuständigkeit bei RWE Supply & Trading GmbH und – soweit die Gasspeicher betroffen sind – bei den Gasspeichergesellschaften RWE Gas Storage West GmbH und RWE Gas Storage CZ, s.r.o. Die Geschäftsaktivitäten im Segment (5) werden von RWE Power AG (Braunkohle, Kernenergie), RWE Nuclear GmbH (Kernenergie) und RWE Generation SE (deutsche Steinkohlekraftwerke) gesteuert.

Alle genannten Tochtergesellschaften sind über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die Holding angebunden und unterliegen den Weisungen des Vorstands der RWE AG. Dies gilt nicht für die Gasspeichergesellschaften, die den für sie geltenden Entflechtungsvorgaben entsprechen und weisungsunabhängig sind.

1.3 Erklärung zum DCGK

Die Leitung von RWE sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Am 16. Dezember 2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine grundlegend überarbeitete Fassung des Kodex beschlossen. Nach dem neuen DCGK werden Unternehmen über ihre Corporate Governance künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten. Vorstand und Aufsichtsrat geben fortan diese Erklärung gemeinsam ab, wobei sie nur für die Berichtsteile zuständig sind, die sie selbst betreffen. Der neue DCGK wurde am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Am 11. Dezember 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat von RWE nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende vollumfängliche [Entsprechenserklärung](#) nach § 161 AktG abgeben:

„Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. Dezember 2019 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission

Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) vollumfänglich entsprochen.

Den Empfehlungen der neuen, am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Kodex (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) entspricht die RWE Aktiengesellschaft ebenfalls und wird diesen auch künftig entsprechen.“

Frühere Entsprechenserklärungen von RWE finden Sie [hier](#).

2 Vorstand

2.1 Vorstand und Vorstandsmitglieder

Der Vorstand von RWE besteht seit dem 1. November 2020 aus vier Mitgliedern:

- Rolf Martin Schmitz (63) ist seit 1. Mai 2009 Mitglied des Vorstands und seit 15. Oktober 2016 dessen Vorsitzender. Von Mai 2017 bis Oktober 2020 war er zugleich Arbeitsdirektor. Rolf Martin Schmitz scheidet zum 30. April 2021 aus seinem Amt aus.
- Markus Krebber (47) wurde zum 1. Oktober 2016 in das Gremium berufen. Seit 15. Oktober 2016 verantwortet er das Finanzressort. Er ist bis zum 30. Juni 2026 in den Vorstand bestellt und soll zum 1. Mai 2021 das Amt des Vorstandsvorsitzenden übernehmen.
- Michael Müller (49) ist zum 1. November 2020 für zunächst drei Jahre in den Vorstand bestellt worden. Müller soll ab 1. Mai 2021 das Finanzressort verantworten.
- Zvezdana Seeger (56) gehört ebenfalls seit 1. November 2020 zum Vorstand der RWE AG. Sie ist Arbeitsdirektorin und führt neben dem Personal- auch das IT-Ressort. Auch ihre erstmalige Bestellung ist auf drei Jahre befristet.

Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands (z.B. die Lebensläufe) haben wir auf unserer [Website](#) und im jeweils aktuellen Geschäftsbericht veröffentlicht. Dort finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von RWE übernehmen.

Gemäß DCGK soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen und eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei

gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sein. Dem hat RWE in der Vergangenheit entsprochen.

Als Nachfolger für den ursprünglich erst am 30. Juni 2021 aus dem Vorstand ausscheidenden Vorsitzenden Rolf Martin Schmitz hatte der Aufsichtsrat der RWE bereits am 27. Juli 2020 den derzeitigen Finanzvorstand Markus Krebber mit Wirkung zum 1. Juli 2021 zum Vorstandsvorsitzenden der RWE AG ernannt. Aus diesem Anlass hat der Aufsichtsrat der RWE am selben Tag die bisherige Bestellung von Markus Krebber als Vorstandsmitglied bis 30. September 2024 mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2021 aufgehoben und ihn vorzeitig mit Wirkung zum 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2026 erneut zum Mitglied des Vorstands bestellt. Im Nachgang zu diesen Entscheidungen haben sich die betroffenen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrat Anfang Februar 2021 dahingehend verständigt, dass Rolf Martin Schmitz bereits zum 30. April 2021 aus seinem Amt scheidet und Markus Krebber das Amt als Vorstandsvorsitzender bereits ab 1. Mai 2021 übernimmt. Zum selben Zeitpunkt wird Michael Müller die Verantwortlichkeit als Finanzvorstand von Markus Krebber übernehmen.

Als Konzernholding ist RWE nur begrenzt in die operative Geschäftstätigkeit eingebunden, weshalb ein aus vier Mitgliedern bestehender Vorstand ausreichend ist. Das Gremium ist fachlich breit aufgestellt und verfügt über die nötigen aufgabenspezifischen Qualifikationen: Rolf Martin Schmitz ist promovierter Maschinenbauingenieur, Markus Krebber Bankkaufmann und promovierter Wirtschaftswissenschaftler, Michael Müller promovierter Maschinenbauingenieur und Zvezdana Seeger studierte Volkswirtin. Ausgehend von der aktuellen Besetzung des Vorstands liegt der Anteil der Frauen im Gremium bei 25%; er wird mit dem geplanten Ausscheiden von Rolf Martin Schmitz aus dem Vorstand auf 33,3% steigen. Er liegt damit deutlich über der Zielquote, die der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 23. Juni 2017 für die Zeit bis Mitte 2022 beschlossen hat. Sie musste seinerzeit bei null angesetzt werden, denn wegen der damaligen Besetzung des Vorstands mit nur zwei Mitgliedern und der Zeiträume ihrer Bestellung wäre eine andere Festlegung nicht sachgerecht gewesen.

In den vergangenen Jahren hat sich zudem die Anzahl der Frauen in Führungspositionen deutlich erhöht. Diese Entwicklung soll sich fortsetzen. Der Vorstand von RWE hat das Ziel vorgegeben, dass die erste Führungsebene in der Konzernholding bis spätestens 30. Juni 2022 zu mindestens 30% aus Frauen besteht. Für die zweite Führungsebene beträgt der Zielwert 20%. Zur ersten Führungsebene zählen Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zum Vorstand. Die zweite Führungsebene umfasst Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zur ersten Führungsebene. Die genannten Diversity-Ziele gelten nur für die Muttergesellschaft RWE AG. Die nachgeordneten Konzerngesellschaften haben eigene Ziele festgelegt, über die sie auch berichten.

Der Aufsichtsrat hat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das auch die Anforderungen an die Diversität in diesem Gremium berücksichtigt. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind demnach die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Diversität soll dabei in erster Linie dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrungen. Darüber hinaus spielt die angemessene Vertretung der Geschlechter eine wesentliche Rolle.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat darüber hinaus die nachfolgenden Aspekte:

- *Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, mittelfristig im Zuge von Nachbesetzungen im Rahmen der natürlichen Fluktuation einen angemessenen Frauenanteil im Vorstand zu erreichen.*
- *Im Vorstand soll eine profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors, insbesondere der Politik (soweit für den Energiesektor relevant) in Deutschland, sowohl auf kommunaler, Länderebene und Bundesebene vertreten sein. Entsprechender Sachverstand soll auch für die Ebene der EU und in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind, vertreten sein.*
- *Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit von RWE sollen dem Vorstand auch in angemessenem Umfang Persönlichkeiten mit internationaler Erfahrung namentlich aus dem Energiesektor angehören.*
- *Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in Unternehmensleitungen verfügen.*
- *Insoweit soll der Vorstand auch über die Fähigkeit verfügen, die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiterzuentwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen einzurichten und zu unterhalten.*
- *Daneben sollen die Mitglieder des Vorstands, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, möglichst spezielle Kenntnisse und Führungserfahrung haben, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Kandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind.*

- *Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die über diese Fachkenntnisse verfügen. Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Regelaltersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder von RWE mit 63 Jahren. Danach ist eine Wiederbestellung für jeweils ein Jahr möglich, maximal jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.*

Mit welchem der geeigneten Kandidaten die Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Danach prüft er in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Vorstandsmitglieder die vorgenannten Kriterien erfüllen, der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist und die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Im Vorfeld der Neubesetzungen von Vorstandsposten zum 1. November 2020 bzw. 1. Mai 2021 ist außerdem eine externe Personalberatung mit der Erstellung von Anforderungsprofilen beauftragt worden. Diese bezogen sich auf die Positionen des Vorstandsvorsitzenden (CEO), des Finanzvorstands (CFO) und des Personalvorstands (CHO). Die neu bestellten Vorstandsmitglieder und Markus Krebber in seiner künftigen Rolle als CEO erfüllen die Vorgaben dieser Anforderungsprofile vollumfänglich.

Der Aufsichtsrat hat sich zum Ziel gesetzt, bei einem sich abzeichnenden Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern frühzeitig mit der Nachfolgeplanung zu beginnen. Bei den jüngsten Neubesetzungen des Vorstands ist er diesem Anspruch gerecht geworden.

2.2 Tätigkeit des Vorstands

In der [Geschäftsordnung des Vorstands](#) ist geregelt, welche besonderen Aufgaben der Vorstandsvorsitzende hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

In der Regel kommt der Vorstand alle zwei Wochen in einer Präsenzsitzung zusammen. Über anstehende Themen wird er durch die jeweils zuständigen Fachbereiche informiert. Seine schlanke Aufstellung mit vier Mitgliedern erleichtert es dem Vorstand, sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren abzustimmen.

Im Geschäftsjahr 2020 haben die Vorstandsmitglieder keine Interessenkonflikte angezeigt.

2.3 Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung

In den regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen wird über die Tätigkeit und über Entscheidungen des Vorstands informiert. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen finden Sie im [Finanzkalender](#). Daneben informiert RWE anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind.

Als einer der größten Energieerzeuger trägt RWE große Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen wir gewissenhaft. Im Vordergrund stehen dabei Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie die Achtung von Menschenrechten. Was wir tun, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung und den vielfältigen Erwartungen unserer Anspruchsgruppen (Stakeholder) gerecht zu werden, dokumentieren wir in unserem Nichtfinanziellen Bericht nach § 315b Abs. 3 HGB und in unserem Sustainability Report (Nachhaltigkeitsbericht). Beide Dokumente erscheinen jährlich und können im Internet unter www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit abgerufen werden.

Auch das Thema Compliance wird bei RWE sehr ernst genommen. Wir legen Wert darauf, dass in unserem Unternehmen „sauber“ gearbeitet wird. Das bedeutet in erster Linie, dass wir gesetzliche Vorgaben strikt einhalten. Compliance heißt für uns auch, dass wir ethische Standards und Grundsätze beachten, zu denen sich das Unternehmen freiwillig verpflichtet. Maßgeblich hierfür ist unser konzernweit geltender [Verhaltenskodex](#). Die Prinzipien dieses Kodex sind eng an die des Global Compact der Vereinten Nationen angelehnt und tragen zum verantwortungsbewussten und gesetzestreuem Handeln im RWE-Konzern bei.

RWE hat ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, dessen Grundzüge wir unter www.rwe.com/compliance und im [Nachhaltigkeitsbericht](#) offenlegen. Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Rechtsverstößen können Mitarbeiter ihre Vorgesetzten oder einen Compliance-Beauftragten über verschiedene Kanäle informieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Dieser steht nicht nur Mitarbeitern zur Verfügung, sondern nimmt auch Hinweise von Personen außerhalb des Unternehmens entgegen.

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist auch, dass Risiken systematisch erfasst, bewertet und gesteuert werden. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand bei RWE ein professionelles Risikomanagementsystem eingerichtet. Im jeweils aktuellen Geschäftsbericht informieren wir darüber, wie dieses System ausgestaltet ist und welche aktuellen wesentlichen Risiken und Chancen bestehen.

2.4 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat von RWE arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Austausch. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte der strategischen Ausrichtung, des Geschäftsverlaufs, der Compliance und des Risikomanagements. Er hält ihn über die aktuelle Ertrags- und Risikolage sowie bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden. Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden dabei eingehend erläutert und begründet.

2.5 Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und der DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 haben neue Anforderungen in Bezug auf die Vorstandsvergütung aufgestellt. In Umsetzung der neuen Maßgaben hat der Aufsichtsrat am 25. Juni 2020 ein vollständig überarbeitetes Vergütungssystem beschlossen, das noch stärker an den Zielen des Unternehmens und den Anforderungen unserer Stakeholder ausgerichtet ist. Es gilt ab dem 1. Januar 2021 und soll der Hauptversammlung am 28. April 2021 zur Billigung vorgelegt werden. Zuletzt wurde am 27. April 2017 über das Vorstandsvergütungssystem abgestimmt.

Einzelheiten sowohl zu den noch geltenden Regelungen als auch zum neuen Vergütungssystem finden Sie im Vergütungsbericht im Geschäftsbericht 2020 sowie in der Einladung zur Hauptversammlung 2021.

Mitglieder des Vorstands sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. Im vergangenen Geschäftsjahr hat Rolf Martin Schmitz insgesamt 24.990 RWE-Aktien zu einem Gesamtpreis von 549.132,87€ erworben; im selben Zeitraum hat Markus Krebber 8.500 RWE-Aktien zu einem Gesamtpreis von 196.501,08€ gekauft.

3 Aufsichtsrat

3.1 Mitglieder und Vorsitz

Der Aufsichtsrat der RWE AG hat 20 Mitglieder und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht 2020 und auf unserer [RWE-Website](#). Dort ist auch aufgeführt, seit wann die einzelnen

Mitglieder dem Gremium angehören, welche zusätzlichen Aufsichtsrats- und Geschäftsführungsmandate sie wahrnehmen und welche Kompetenzen sie einbringen, die für die Aufsichtsratsarbeit von besonderer Bedeutung sind.

3.2 Zusammensetzung und Diversität

Der Aufsichtsrat von RWE hat für sich ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erarbeitet, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Auswahl neuer Gremiumsmitglieder auf Basis objektiver Eignungskriterien erfolgt. Das Gremium soll stets so besetzt sein, dass es die Kontroll- und Beratungsfunktionen gemäß Aktiengesetz und DCGK qualifiziert und ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Für jeden Aspekt der Aufsichtsratsstätigkeit soll mindestens ein kompetenter Ansprechpartner im Gremium zur Verfügung stehen, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgebildet werden. Daneben muss jedes Aufsichtsratsmitglied über bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Das Kompetenz- und Anforderungsprofil hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011 vor dem Hintergrund einer entsprechenden Empfehlung des DCGK erstmals beschlossen und seitdem stetig weiterentwickelt. Infolge des umfassenden Tauschgeschäfts mit E.ON und der damit einhergehenden Transformation des RWE-Konzerns wurde das Kompetenz- und Anforderungsprofil mit Blick auf die Aufsichtsratswahlen 2021 im Geschäftsjahr 2020 überarbeitet und angepasst.

Das Kompetenz- und Anforderungsprofil umfasst unter anderem ein verbindliches Konzept für die Diversität im Aufsichtsrat. Bereits vor Inkrafttreten des Teilhabegesetzes hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, den Frauenanteil im Gremium auf 30% zu erhöhen. Die vom Gesetz verlangte Quote von mindestens 30% wurde erstmals bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 erreicht.

Das aktuelle **Kompetenz- und Anforderungsprofil** umfasst darüber hinaus folgende Vorgaben:

- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll für eine ausreichende Anzahl von Kandidaten 12 Jahre nicht überschreiten, ohne dass dies rechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat.
- Mindestens zwölf der 20 Mitglieder im Aufsichtsrat sollten unabhängig sein, wobei hier von mindestens sechs unabhängige Mitglieder der Anteilseignerseite angehören sollen.
- Aufsichtsratsmitglieder sollten - neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und fachliche Eignung - folgende Voraussetzungen erfüllen oder, soweit sie über den vom Aktiengesetz vorausgesetzten Mindeststandard hinausgehen, sich aneignen:

- Allgemeines Verständnis der Geschäftsfelder des RWE-Konzerns, einschließlich des Marktumfelds, der Kundenbedürfnisse und der strategischen Ausrichtung
- Fähigkeit, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen beurteilen zu können
- Fähigkeit, die Jahresabschlussunterlagen ggf. mit Hilfe des Abschlussprüfers bewerten zu können
- Hinsichtlich spezieller Kenntnisse einzelner Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich im Gremium in ihrer Gesamtheit abzubilden sind, haben insbesondere folgende Themengebiete hohe Relevanz:
 - Energiewirtschaftliche Gesamtkompetenz (erneuerbare Stromerzeugung, Energiehandel und konventionelle Stromerzeugung)
 - Kompetenz auf den Gebieten unternehmerischer Strategieentwicklung und-umsetzung sowie in den Bereichen der neuen Technologien (z.B. Power-to-x, Wasserstoff und sonstige alternative Energiequellen) und der Digitalisierung
 - Führungserfahrung
 - Profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors
 - Internationale Erfahrung namentlich im Energiesektor, Kenntnisse dessen internationalen Stellenwertes und nationaler und internationaler Interessen in Bezug auf den Sektor
 - Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung bei mindestens einem unabhängigen Mitglied des Aufsichtsrats; besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren in der Person des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser muss ebenfalls unabhängig sein und sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
 - Angemessener Sachverstand in Fragen der Mitbestimmung
- Im Rahmen der Nachfolgeplanung soll eine Regelaltersgrenze von 72 Lebensjahren berücksichtigt werden.

Neben dem Kompetenz- und Anforderungsprofil enthält auch die [Geschäftsordnung des Aufsichtsrats](#) Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums.

In seiner aktuellen Besetzung erfüllt der Aufsichtsrat von RWE sämtliche oben genannten Anforderungen. Seine Mitglieder haben in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind. Nach den Kriterien des DCGK sind Dr. Werner Brandt, Ute Gerbaulet, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hans-Peter Keitel, Mag. Dr. h.c. Monika Kircher, Dr. Erhard Schipporeit und Dr. Wolfgang Schüssel als unabhängige Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat anzusehen. Bei keiner der genannten Personen liegen die im Kodex aufgeführten Anhaltspunkte für fehlende Unabhängigkeit vor. Insbesondere gehört keiner von ihnen dem Gremium länger als zwölf Jahre an.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Erhard Schipporeit erfüllt zudem die Anforderung des besonderen Sachverständs auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung bei mindestens einem unabhängigen Mitglied des Aufsichtsrats.

Neue Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen eines Onboarding-Prozesses umfassend über die an ihr Mandat geknüpften Rechte und Pflichten informiert. Das der Rechtsabteilung der RWE AG zugehörige Board Office bietet zudem in der Einarbeitungsphase Unterstützung durch persönliche Gesprächstermine an.

3.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Ihm obliegt es auch, Mitglieder des Vorstands zu entlassen. Außerdem entscheidet er über das System und die Höhe der Vorstandsvergütung. Bei RWE wird das Gremium in alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen eingebunden. Die [Satzung von RWE](#) (§ 7) und die [Geschäftsordnung des Aufsichtsrats](#) (§ 8) definieren einen Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Dieser Vorbehalt gilt nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 3) auch dann, wenn der Vorstand von RWE bei einem solchen Geschäft eines verbundenen Unternehmens mitwirkt.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats von RWE sind in dessen [Geschäftsordnung](#) verankert. Die Mitglieder des Gremiums sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies ist in der Vergangenheit stets der Fall gewesen. Sie werden dabei von RWE unterstützt: Beispielsweise veranstaltet RWE regelmäßig sogenannte Informationsforen, in denen sich die Aufsichtsratsmitglieder zu den für sie wichtigen Themengebieten schulen lassen können.

Der Aufsichtsrat prüft ferner regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Zuletzt war dies im Herbst 2019 der Fall. Dabei wurde erstmals nach zwei Prüfungen wieder ein externer

Dienstleister hinzugezogen, und zwar die Unternehmensberatung Russel Reynolds LLP. Schwerpunkte der Effizienzanalyse waren die Dimensionen Strategie, Struktur und Prozesse sowie das Kompetenz- und Anforderungsprofil des Gremiums. Die Ergebnisse der Analyse wurden anschließend bei der Überarbeitung des Kompetenz- und Anforderungsprofils für die Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sie dem jeweils aktuellen [Bericht des Aufsichtsrats](#) entnehmen.

3.4 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

Auch 2020 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und dessen Handeln aufmerksam überwacht; zugleich war er in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management informiert.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands zu befassen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand in außerordentlichen Sitzungen und auch außerhalb der Sitzungen umfassend informiert. Der Aufsichtsrat hat regelmäßig - soweit es zu einzelnen Tagesordnungspunkten opportun erschien - auch ohne den Vorstand getagt. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren. Der Vorsitzende des Gremiums stand in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden.

Im vergangenen Jahr kam der Aufsichtsrat zu fünf ordentlichen und zwei außerordentlichen Sitzungen zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite haben sich zu den Tagesordnungspunkten der Plenumsitzungen in separaten Vorbesprechungen beraten. Weitere Informationen zu den Sitzungen, z.B. zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder und zu den Themen, können Sie dem [Bericht des Aufsichtsrats 2020](#) entnehmen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden von den Mitgliedern des Gremiums keine Interessenkonflikte angezeigt.

3.5 Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Derzeit gibt es sechs ständige Aufsichtsratsausschüsse: das Präsidium, den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG, den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss und den Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Nähere Angaben zu den Aufgaben der Ausschüsse und ihrer Zusammensetzung finden Sie in §§ 10 ff. der [Geschäftsordnung des Aufsichtsrats](#). Angaben zu den Mitgliedern und Vorsitzenden der Ausschüsse finden Sie im jeweils aktuellen Geschäftsbericht und auf unserer [RWE-Website](#). Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch deren Vorsitzende unterrichtet. Weitere Informationen finden Sie im jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats. Dort zeigen wir auch eine individualisierte Übersicht über die Präsenz der Mitglieder in den Sitzungen des Gremiums und dessen Ausschüsse.

3.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der [Satzung von RWE](#) geregelt. Danach steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine Festvergütung von 300 Tsd. € zu. Seinem Stellvertreter werden 200 Tsd. € gewährt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten 100 Tsd. € und darüber hinaus eine Vergütung für Ausschusstätigkeiten, die wie folgt geregelt ist: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekommen ein zusätzliches Entgelt von 40 Tsd. €. Für den Vorsitzenden dieses Ausschusses erhöht sich der Betrag auf 80 Tsd. €. Bei den sonstigen Ausschüssen werden den Mitgliedern und Vorsitzenden zusätzlich 20 bzw. 40 Tsd. € gezahlt – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses, dessen Mitglieder kein Zusatzentgelt erhalten. Mitglieder des Aufsichtsrats, die zur gleichen Zeit mehrere Ämter in dem Gremium ausüben, erhalten nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine über ihre Festvergütung hinausgehende variable Vergütung. Nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wird die Hauptversammlung 2021 über die Vergütung des Aufsichtsrats beschließen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie 25 % der gewährten Gesamtvergütung (vor Steuern) – vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen zur Abführung der Vergütung – für den Kauf von RWE-Aktien einsetzen und diese Aktien für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE AG halten müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. 2020 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ausschließlich Erwerbsgeschäfte gemeldet. Die Aktienkäufe dienten dazu, der oben dargestellten Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche Aktiengeschäfte, die uns gemeldet wurden, sind

durch Mitteilungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen europaweit bekannt gemacht worden.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der jeweils aktuelle Vergütungsbericht, den wir im Geschäftsbericht veröffentlichen.

4 Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

4.1 Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten

RWE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss nach § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen nach § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht RWE auch Lageberichte gemäß § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

Im Nichtfinanziellen Bericht nach § 315b Abs. 3 HGB und im Nachhaltigkeitsbericht informiert RWE u.a. zudem über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange. Diese Publikationen erscheinen jährlich und sind im Internet abrufbar unter www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit.

Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich in unserem Finanzkalender, der unter www.rwe.com/finanzkalender abgerufen werden kann.

4.2 Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und achtet auf ihre Qualität. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und begutachtet die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus.

Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Im vergangenen Jahr hat die Hauptversammlung von RWE auf Vorschlag des Aufsichtsrats PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt. Nach den gesetzlichen Vorgaben zur Abschlussprüferrotation dürfen wir PwC letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 mit der Prüfung beauftragen. Darüber hinaus stellt PwC durch interne Rotationsverfahren sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden.

Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften RWE-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Sollten während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, hat der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss er dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Aufsichtsrat zu informieren oder im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die in Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Über die im abgelaufenen Geschäftsjahr an PwC gezahlten Honorare informieren wir jeweils im aktuellen Geschäftsbericht. Im vergangenen Geschäftsjahr entfielen von den gesamten an PwC gezahlten Honoraren mehr als 30% auf nicht-prüfungsnaher Beratung und Dienstleistungen. Grund hierfür war der erforderliche Beratungsbedarf im Zusammenhang mit den noch ausstehenden abschließenden Umsetzungsschritten des komplexen Tauschgeschäfts mit E.ON.

5 Aktionäre/Hauptversammlung

5.1 Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen

Der Vorstand von RWE hat am 18. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals beschlossen. Die entsprechende Satzungsänderung ist am 19. August 2020 in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen (HRB 14525) eingetragen und damit wirksam geworden. Mit Eintragung der Satzungsänderung wurde das Grundkapital von 1.573.748.477,44 € um 157.374.845,44 € auf 1.731.123.322,88 € erhöht. Durch die Kapitalerhöhung ist die Zahl der RWE-Aktien zugleich durch die Ausgabe von 61.474.549 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts auf 676.220.048 Stück gestiegen. Die neuen Aktien werden für das Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigt sein.

5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

Die Aktionäre von RWE nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch Beschlussfassungen und Fragen in der Hauptversammlung wahr. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unsere Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung einen begründeten Gegenantrag zu stellen, die Vorschläge des Vorstands oder Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkten betreffen. Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Infolge der Covid-19-Pandemie hat RWE im Geschäftsjahr 2020 von der vom Gesetzgeber durch das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (Covid19-Gesetz) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten virtuell abzuhalten. Hierfür wurde die gesamte Versammlung über die Internetseite von RWE übertragen. Ihr Stimmrecht konnten die Aktionäre entweder per Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter von RWE und Dritter über das Investor-Portal ausüben. Fragen konnten bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingereicht werden.

Auch im folgenden Geschäftsjahr wird RWE voraussichtlich von den Erleichterungen des Covid19-Gesetzes Gebrauch machen und die ordentliche Hauptversammlung erneut als virtuelle Hauptversammlung veranstalten.

Der Leiter der Hauptversammlung ist bestrebt, die Dauer der Veranstaltung auf sechs Stunden zu begrenzen. Allerdings gab es in der Vergangenheit meist sehr viele Redebeiträge, so dass die Vorgabe kaum einzuhalten war.

Die Einladung zur Hauptversammlung stellt RWE mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten im Internet unter www.rwe.com/hv zur Verfügung. RWE-Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie es auf weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übertragen oder Dritte zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Die Hauptversammlung beschließt in regelmäßigen Abständen über das Vorstandsvergütungssystem („Say on Pay“). Zuletzt war dies am 27. April 2017 der Fall. Dabei sind Anpassungen am Vergütungssystem aus dem Vorjahr nachträglich gebilligt worden. In der Hauptversammlung 2021 wird erstmals das Votum der Aktionäre zum Vergütungssystem nach dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) eingeholt werden.

Im Falle von Strukturmaßnahmen orientiert sich RWE im Hinblick auf die Einberufung einer Hauptversammlung an den rechtlichen Anforderungen. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens wird einzelfallabhängig über die Einberufung entschieden.

5.3 Umgang mit kursrelevanten Informationen

RWE veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website www.rwe.com. Dazu gehören die Jahres- und Zwischenabschlüsse, Geschäftsberichte, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen führen wir Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren durch, die live im Internet übertragen werden.

RWE steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Ein wesentliches Instrument von Investor Relations sind Gespräche im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen. Entsprechend der Anregung des DCGK wird bei RWE der Vorsitzende des Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2020 gab es eine virtuelle Roadshow für die Finanzplätze London und Frankfurt (Main), bei denen sich Dr. Werner Brandt mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratsbezogene Themen ausgetauscht hat.

5.4 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2020 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat


Dr. Werner Brandt

Für den Vorstand


Dr. Rolf Martin Schmitz


Dr. Markus Krebber


Dr. Michael Müller


Zvezdana Seeger

Essen, 15. Februar 2021